

Titel der Drucksache:

**Bebauungsplan ALT608 "Horn-gasse"-
Satzungsbeschluss**

Drucksache

0310/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.04.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	24.04.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.05.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4a) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT608 "Horn-gasse", bestehend aus der Planzeichnung (M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) in seiner Fassung vom 15.03.2012, als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan ALT608 "Horn-gasse" wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich

bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05.04.2012, gez. i. V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling	Nein ☒ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling	Nein ☒ Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein ☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt
	↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)	
Deckung im Haushalt	Nein ☐ Ja ☐	Gesamtkosten	EUR
↓			
	2012	2013	2014
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag			

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Planzeichnung

Anlage 3 - Begründung

Anlage 3.1 - Stellungnahme UNA zum GOP- Verzicht

Anlage 4a - Abwägung

Anlage 4b - Abwägung (nicht öffentlich)

Die Anlagen 2 - 4 liegen in den Fraktionen sowie im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Beschlusslage

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ALT608 "Hornegasse" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - Stadtratsbeschluss Nr. 2246/09 vom 16.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.2010.

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung vom 30.08.2010 bis 10.09.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.08.2010.

Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit Beschluss Nr. 2582/10 vom 06.07.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 19.08.2011.

Beschluss über die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und die

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Beschluss Nr. 2582/10 vom 06.07.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 19.08.2011.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.08.2011 bis zum 30.09.2011 öffentlich ausgelegen.

Sachverhalt

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5.000 m² befindet sich innerhalb des mittelalterlichen Altstadt-kerns der Landeshauptstadt Erfurt, unmittelbar nördlich an die Krämerbrücke angrenzend. Außer der im Geltungsbereich befindlichen Straßenverkehrsfläche werden alle anderen Flächen als öffentliche Grünanlage und Spielplatz genutzt.

Mit dem Bebauungsplan werden die städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsziele für die Altstadt gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt und Nutzung als öffentliche Grünanlage geschaffen werden. Folgende Planungsziele werden dabei angestrebt:

1. Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zur Sicherung als öffentlich nutzbare innerstädtische Grünanlage sowie als Teil des Grünzugs der Gera bzw. des Breitstroms,
2. Festsetzung der Zweckbestimmung als Kinderspielplatz auf einer Teilfläche,
3. Regelung zu Freisitzen von Schank- und Speisewirtschaften, die für eine gastronomische Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden können auf einer Teilfläche.

Innerhalb der Grünanlage befinden sich noch 2 private Grundstücke. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt der Entzug der Privatnützigkeit auf den privaten Grundstücken und konstituiert nach § 40 BauGB Entschädigungsansprüche für die entstehenden Vermögensnachteile und begründet einen eventuellen Übernahmeanspruch.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange sind keine Hinweise eingegangen, die inhaltliche Änderungen gegenüber dem Planentwurf erforderlich machen. Die Begründung wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit redaktionell konkretisiert und aktualisiert.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen, da dieser den in Rede stehenden Bereich noch als Wohnbaufläche darstellt.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling:

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.